

## Sicherheitsdatenblatt

### ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. Des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Bezeichnung  
Chemische Charakterisierung

**PU Plast clear 1 min Part B**  
**Adesivo a base poliuretánica**

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung **Adesivo a base poliuretánica**

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname **TECHNIQUA HANDELS GmbH**  
Adresse **Hartleitnerstraße 3**  
Standort und Land **A-4653 Eberstalzell**  
**Tel: +43 (0) 7241 213 79**  
**E-Mail: office@techniqua.at**

#### 1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ), Stubenring 6, A-1010 Wien

Für dringende Information wenden Sie sich an Notruf 0–24 Uhr: +43 1 406 43 43, Bürozeiten: Montag bis Freitag, 8 bis 16 Uhr, Tel.: +43 1 406 68 98

### ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren.

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produkt ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Verordnung (EG) 1907/2006 und nachfolgenden Änderungen beizufügen.

Eventuelle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

|                                                                       |      |                                                                                     |
|-----------------------------------------------------------------------|------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Karzinogenität, kategorie 2                                           | H351 | Kann vermutlich Krebs erzeugen.                                                     |
| Akute Toxizität, kategorie 4                                          | H332 | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                                  |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, kategorie 2 | H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.                |
| Augenreizung, kategorie 2                                             | H319 | Verursacht schwere Augenreizung.                                                    |
| Sensibilisierung Haut, kategorie 2                                    | H315 | Verursacht Hautreizungen.                                                           |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, kategorie 3   | H335 | Kann die Atemwege reizen.                                                           |
| Sensibilisierung der Atemwege, kategorie 1                            | H334 | Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| Sensibilisierung der Haut, kategorie 1A                               | H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                        |

#### 2.2. Kennzeichnungselemente.

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART B | vom 29/10/2015<br>Gedruckt am 29/10/2015<br>Seite Nr. 2/12 |



Signalwörter:

Gefahr

Gefahrenhinweise:

|               |                                                                                     |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>H351</b>   | Kann vermutlich Krebs erzeugen.                                                     |
| <b>H332</b>   | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                                  |
| <b>H373</b>   | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.                |
| <b>H319</b>   | Verursacht schwere Augenreizung.                                                    |
| <b>H315</b>   | Verursacht Hautreizungen.                                                           |
| <b>H335</b>   | Kann die Atemwege reizen.                                                           |
| <b>H334</b>   | Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| <b>H317</b>   | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                        |
| <b>EUH204</b> | Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.                        |

Sicherheitshinweise:

|                  |                                                                                             |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>P201</b>      | Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.                                                |
| <b>P284</b>      | [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.                                           |
| <b>P304+P340</b> | BEI EINATMEN: die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.    |
| <b>P308+P313</b> | BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| <b>P403+P233</b> | Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.                        |

**Enthält:** 4,4'-Methylenediphenyl diisocyanate, oligomers

### 2.3. Sonstige Gefahren.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

## ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen.

### 3.1. Stoffe.

Angaben nicht zutreffend.

### 3.2. Gemische.

Enthält:

| Kennzeichnung.                                        | Konz. %. | Klassifizierung 1272/2008 (CLP).                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>4,4'-Methylenediphenyl diisocyanate, oligomers</b> |          |                                                                                                                                                |
| CAS. 26447-40-5                                       | 55 - 100 | Carc. 2 H351, Acute Tox. 4 H332, STOT RE 2 H373, Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, STOT SE 3 H335, Resp. Sens. 1 H334, Skin Sens. 1A H317 |
| CE. 247-714-0                                         |          |                                                                                                                                                |
| INDEX. 615-005-00-9                                   |          |                                                                                                                                                |

|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART B | vom 29/10/2015<br>Gedruckt am 29/10/2015<br>Seite Nr. 3/12 |

Anmerkung: der oberste Bereichswert ist ausgeschlossen.

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

## ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen.

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss unverzüglich duschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Kein Erbrechen darf herbeigeführt werden. Kein Arzneimittel darf verabreicht werden, das nicht vom Arzt verordnet worden ist.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Für Symptome und Auswirkungen der enthaltenen Stoffe, siehe Kap. 11.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

### 5.1. Löschmittel.

#### GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind: Kohlenstoffdioxid und chemisches Pulver. Bei nicht entzündeten Produktaustritten bzw. Verschüttungen kann Sprühwasser zur Verstreuung entflammbarer Dämpfen und zum Schutz der dem Austritt entgegen tretenden Personen verwendet werden.

#### NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Es dürfen keine Wasserstrahlen eingesetzt werden.

Wasser ist zur Brandlöschung nicht wirksam, kann jedoch zur Kühlung der geschlossenen, den Flammen ausgesetzten Behältern eingesetzt werden, um Explosionen vorzubeugen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

#### GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Sind erhebliche Produktmengen bei einem Brand vorhanden, so dann dadurch der Brand wesentlich erschwert werden. Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung.

#### ALLGEMEINE ANGABEN

|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART B | vom 29/10/2015<br>Gedruckt am 29/10/2015<br>Seite Nr. 4/12 |

Bei Brand sind die Behälter unverzüglich mit Wasser abzukühlen, um Explosionsgefahr (Zerfall des Produkts, Überdruck) und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Die mit Produkt befüllten Gebinde sind von dem Brand zu entfernen, wenn dabei keine Gefahr entsteht.

#### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

## ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung.

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen.

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschn. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit tragem, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Werkstoffe der Gebinden nach Abs. 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte.

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

## ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung.

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

Das Produkt in eindeutig etikettierten Gebinden aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen.

|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART B | vom 29/10/2015<br>Gedruckt am 29/10/2015<br>Seite Nr. 5/12 |

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen.

### 8.1. Zu überwachende Parameter.

Referenzhandbuch Normen:

TLV-ACGIH

ACGIH 2014

#### 4,4'-Methylenediphenyl diisocyanate, oligomers

##### Schwellengrenzwert.

| Typ | Staat | TWA/8St | STEL/15Min |
|-----|-------|---------|------------|
|     |       | mg/m3   | ppm        |

TLV-ACGIH 0,005

Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.

|                                        |     |       |
|----------------------------------------|-----|-------|
| Referenzwert in Süßwasser              | 1   | mg/l  |
| Referenzwert in Meereswasser           | 0,1 | mg/l  |
| Referenzwert für Kleinstorganismen STP | 1   | mg/l  |
| Referenzwert für Erdenwesen            | 1   | mg/kg |

#### Gesundheit –

#### abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau –

##### DNEL / DMEL

| Aussetzungsweg             | Auswirkungen<br>bei<br>Verbrauchern.<br>Lokale akute | System akute                | Lokale<br>chronische | System<br>chronische | Auswirkungen<br>bei Arbeitern |                               |                      |                      |
|----------------------------|------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------|----------------------|-------------------------------|-------------------------------|----------------------|----------------------|
|                            |                                                      |                             |                      |                      | Lokale akute                  | System akute                  | Lokale<br>chronische | System<br>chronische |
| mündlich.                  | VND                                                  | 20 mg/kg bw/d               |                      |                      |                               |                               |                      |                      |
| Einatmung.<br>hautbezogen. | 0,05 mg/m3<br>17,2 mg/cm2                            | 0,05 mg/m3<br>25 mg/kg bw/d | 0,025 mg/m3          | 0,025 mg/m3          | 0,1 mg/m3<br>28,7 mg/cm2      | 0,1 mg/m3<br>50 mg/kg<br>bw/d | 0,05 mg/m3           | 0,05 mg/m3           |

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHALB = Inhalierbare Fraktion ; EINATB = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgängige Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition.

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzbekleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung. Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

Das Aussetzungsniveau muss so niedrig wie möglich gehalten werden, um eine starke Ablagerung im Körper zu vermeiden. Persönliche Schutzvorrichtungen sind so zu handhaben, dass der höchstmögliche Schutz zugesichert wird (z. B. Minderung der Austauschzeiten).

#### HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist.

|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART B | vom 29/10/2015<br>Gedruckt am 29/10/2015<br>Seite Nr. 6/12 |

Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

#### HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Richtlinie 89/688/EWG und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

#### AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

#### ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ B aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

#### NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

## ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften.

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

|                                               |                  |
|-----------------------------------------------|------------------|
| Physikalischer Zustand                        | Flüssigkeit      |
| Farbe                                         | strohgelb        |
| Geruch                                        | Nicht verfügbar. |
| Geruchsschwelle.                              | Nicht verfügbar. |
| pH-Wert.                                      | Nicht verfügbar. |
| Schmelzpunkt / Gefrierpunkt.                  | Nicht verfügbar. |
| Siedebeginn.                                  | > 300 °C.        |
| Siedebereich.                                 | Nicht verfügbar. |
| Flammpunkt.                                   | 205 °C.          |
| Verdampfungsgeschwindigkeit                   | Nicht verfügbar. |
| Entflammbarkeit von Feststoffen und Gasen     | Nicht verfügbar. |
| Untere Entzündungsgrenze.                     | Nicht verfügbar. |
| Obere Entzündungsgrenze.                      | Nicht verfügbar. |
| Untere Explosionsgrenze.                      | Nicht verfügbar. |
| Obere Explosionsgrenze.                       | Nicht verfügbar. |
| Dampfdruck.                                   | 0,01 Pa          |
| Dampfdichte                                   | Nicht verfügbar. |
| Relative Dichte.                              | 1,140 Kg/l       |
| Loeslichkeit                                  | wasserunlöslich  |
| Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser | Nicht verfügbar. |
| Selbstentzündungstemperatur.                  | > 600 °C.        |
| Zersetzungstemperatur.                        | Nicht verfügbar. |
| Viskosität                                    | 850 mPas         |
| Explosive Eigenschaften                       | Nicht verfügbar. |
| Oxidierende Eigenschaften                     | Nicht verfügbar. |

### 9.2. Sonstige Angaben.

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| VOC (Richtlinie 2010/75/CE) :   | 0 |
| VOC (fluechtiger Kohlenstoff) : | 0 |

|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART B | vom 29/10/2015<br>Gedruckt am 29/10/2015<br>Seite Nr. 7/12 |

## ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität.

### 10.1. Reaktivität.

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität.

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen.

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

### 10.5. Unverträgliche Materialien.

Angaben nicht vorhanden.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Angaben nicht vorhanden.

## ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben.

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

Es wird vermutet, dass das Produkt mögliche krebserregende Effekte aufweist. Es bestehen aber nicht genügend Informationen darüber, um mit einer vollständigen Bewertung vorangehen zu können.

Starke Auswirkungen: das Produkt ist mindergiftig, wenn es eingeatmet wird. Die Symptome der Aussetzung können folgendermaßen vorkommen: Brennen und Entzündung an den Augen, dem Mund, der Nase, der Kehle; Husten, Atmungsschwierigkeiten, Schwindelgefühl, Kopfschmerzen, Brechreiz und Erbrechen. In den ernsthaftesten Fällen kann durch Einatmung des Produktes folgendes verursacht werden: Entzündung und Ödem des Kehlkopfs und der Bronchien, chemische Lungenentzündung und Lungenödem.

Das Produkt kann Funktionsstörungen oder morphologische Veränderungen verursachen. Dies durch wiederholte oder verlängerte und/oder Man macht sich Sorgen über die Möglichkeit, daß sich das Produkt im Körper des Menschen anhäuft.

Starke Auswirkungen: der Kontakt mit den Augen verursacht Entzündung; die Symptome können Rötung, Ödem, Schmerzen und Tränen sein. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

Starke Auswirkungen: durch Hautkontakt werden Entzündungen mit Ausschlägen, Ödem, Trockenheit und Hautrisse, verursacht. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART B | vom 29/10/2015<br>Gedruckt am 29/10/2015<br>Seite Nr. 8/12 |

Starke Auswirkungen: das Einatmen der Produktes verursacht die Entzündung des unteren und oberen Atmungsbereiches mit Husten und Atmungsschwierigkeiten; bei erhöhten Konzentrationen kann es auch zu Lungenödem führen. Das Herunterschlucken der Substanz kann Gesundheitsschäden verursachen, wie Bauchschmerzen mit Sodbrennen, Brechreiz und Erbrechen.

Das Einatmen des Produktes verursacht eine Sensibilisierung, die verschiedene Entzündungen verursachen kann. In den meisten Fällen Verstopfungen des Atmungsapparates. Manchmal erscheinen die Sensibilisierungerscheinungen in Begleitung mit geäußerten Nasenschleimhautentzündungen und Asthma. Der Schaden im Atmungsbereich hängt von der eingeatmeten Menge des Produktes und daher von der Konzentration des Produktes in der Arbeitsumgebung und von der Aussetzungszeit ab.

Der Hautkontakt mit dem Produkt verursacht eine Sensibilisierung (Kontakthautentzündung). Die Hautentzündung beginnt dort, wo die Hautzonen wiederholt mit dem Sensibilisationsstoff in Kontakt kommen. Folgende Hautverletzungen können vorkommen: Ausschläge, Ödem, Bläschen, Blasen, Pusteln, Schuppen, Hautrisse und Ausschwitzungserscheinungen, die je nach dem Krankheitsstand und je nach den befallenen Hautzonen ändern können. In der akuten Phase überwiegen der Hautausschlag, das Ödem und das Ausschwitzen. In den chronischen Phasen überwiegen die Schuppen, die Hauttrockenheit, die Hautrisse und Hautverdickungen.

Das Produkt beinhaltet Isozyanate. Die Informationen des Herstellers lauten folgendermaßen: Die verwendungsbereiten Produkten, die Isozyanate beinhalten, können eine Reizung auf die Schleimhäute, vor allem auf die der Atmungswege, verursachen, und können die Ursache von überempfindlichen Reaktionen sein. Die Inhalation der Dämpfe und das Aerosol kann eine Sensibilisierung verursachen. Während der Manipulation von Produkten, die Isozyanate beinhalten, müssen die Vorsichtsmaßnahmen befolgt werden, die für alle Produkten, die Lösungsmittel beinhalten, vorgesehen werden. Vor allem muss die Inhalation der Dämpfe und das Aerosol vermieden werden. Personen mit Allergietypen oder Asthma oder die konstitutionell an den Atmungswegen anfällig sind, dürfen keine Bearbeitungen mit Farben, die Isozyanatbestandteile beinhalten, durchführen.

4,4'-Methylenediphenyl diisocyanate, oligomers  
 LD50 (Mnd).> 5000 mg/kg  
 LD50 (Haut).> 9400 mg/kg  
 LC50 (Inhalation).0,49 mg/l/4h

## ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben.

Gemäß vernünftigen Arbeitsabläufen verwenden und darauf achten, dass das Produkt nicht in die Umwelt gerät. Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe oder eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

### 12.1. Toxizität.

Angaben nicht vorhanden.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit.

Angaben nicht vorhanden.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial.

Angaben nicht vorhanden.

### 12.4. Mobilität im Boden.

Angaben nicht vorhanden.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten größer als 0,1%.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen.

Angaben nicht vorhanden.



|  |                             |                                                            |
|--|-----------------------------|------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                           |
|  | PU Plast clear 1 min PART B | vom 29/10/2015<br>Gedruckt am 29/10/2015<br>Seite Nr. 9/12 |

## ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung.

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung.

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

## ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport.

### 14.1. UN-Nummer.

Nicht anwendbar.

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung.

Nicht anwendbar.

### 14.3. Transportgefahrenklassen.

Nicht anwendbar.

### 14.4. Verpackungsgruppe.

Nicht anwendbar.

### 14.5. Umweltgefahren.

Nicht anwendbar.

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender.

Nicht anwendbar.

|  |                             |                                                             |
|--|-----------------------------|-------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                            |
|  | PU Plast clear 1 min PART B | vom 29/10/2015<br>Gedruckt am 29/10/2015<br>Seite Nr. 10/12 |

#### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code.

Angaben nicht zutreffend.

### ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften.

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch.

Seveso-Kategorie. Keine.

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006.

Produkt.  
Punkt. 3

Enthaltene Stoffe.  
  
Punkt. 56 4,4'-Methylenediphenyl diisocyanate, oligomers

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH).

Keine.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH).

Keine.

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine.

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine.

Vorsorgeuntersuchungen.

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

|  |                             |                                                             |
|--|-----------------------------|-------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                            |
|  | PU Plast clear 1 min PART B | vom 29/10/2015<br>Gedruckt am 29/10/2015<br>Seite Nr. 11/12 |

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemisch und Stoffe vorgenommen.

## ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben.

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

|                      |                                                                                     |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Carc. 2</b>       | Karzinogenität, kategorie 2                                                         |
| <b>Acute Tox. 4</b>  | Akute Toxizität, kategorie 4                                                        |
| <b>STOT RE 2</b>     | Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte exposition, kategorie 2               |
| <b>Eye Irrit. 2</b>  | Augenreizung, kategorie 2                                                           |
| <b>Skin Irrit. 2</b> | Sensibilisierung Haut, kategorie 2                                                  |
| <b>STOT SE 3</b>     | Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige exposition, kategorie 3                 |
| <b>Resp. Sens. 1</b> | Sensibilisierung der Atemwege, kategorie 1                                          |
| <b>Skin Sens. 1A</b> | Sensibilisierung der Haut, kategorie 1A                                             |
| <b>H351</b>          | Kann vermutlich Krebs erzeugen.                                                     |
| <b>H332</b>          | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                                  |
| <b>H373</b>          | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.                |
| <b>H319</b>          | Verursacht schwere Augenreizung.                                                    |
| <b>H315</b>          | Verursacht Hautreizungen.                                                           |
| <b>H335</b>          | Kann die Atemwege reizen.                                                           |
| <b>H334</b>          | Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen. |
| <b>H317</b>          | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                        |
| <b>EUH204</b>        | Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.                        |

### ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs-niveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

|  |                             |                                                             |
|--|-----------------------------|-------------------------------------------------------------|
|  |                             | Durchsicht Nr. 1                                            |
|  | PU Plast clear 1 min PART B | vom 29/10/2015<br>Gedruckt am 29/10/2015<br>Seite Nr. 12/12 |

#### ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

1. Verordnung (EU) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EU) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)

- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite ECHA-Agentur

#### Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.